

Sgb. 3.2  
z.H. Frau Zapf

im Hause

Ihr Zeichen: 3.2-Bauleitplanung  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: Ga 630-173-  
Unsere Nachricht vom:

Name: Kornelia Galli  
Zimmernummer: 134  
Telefon: 09431 471-328  
Telefax: 09431 471-407  
E-Mail: Kornelia.Galli@lra-sad.de

10.01.2019

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG und des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG

**Bebauungsplan „An der Krankenhausstraße“**

Antragsteller: Stadt Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg

Das Team 630 – untere Naturschutzbehörde – teilt aus naturschutzfachlicher Sicht Folgendes mit:

Bei dem für die Bebauung vorgesehenen Gelände handelt es sich im Wesentlichen um zwei Grundstücke (ein drittes Grundstück wird als Zufahrt genutzt). Während das westlich gelegene Grundstück bis zum Jahre 2014 als landwirtschaftliches Feldstück genutzt wurde, handelt es sich bei dem östlichen Grundstück um ein großes Gartengrundstück. Derzeit werden die Grundstücke ein-bis zweimal im Jahr gemäht. Auf der Fläche verstreut befinden sich ältere Obstbäume, Sträucher und ein markanter Walnussbaum. Das Gebiet ist nahezu komplett von Wohnbebauung umschlossen und stellt somit eine inselartige Grünfläche innerhalb der Bebauung dar. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Der Bebauungsplan soll nach 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dies bedeutet, dass von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen wird, ebenso entfällt die Kompensationspflicht. Die in § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB vorgesehene Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

**Dienstgebäude**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
poststelle@lra-sad.de

**Öffnungszeiten**  
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

entfällt hingegen nicht. Auch in einem beschleunigten Verfahren sind der Biotop- und Artenschutz zu beachten.

Grundsätzlich sind auch Aussagen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu treffen. So ist die Fällung von Gehölze nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig, also im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. Eine weitere Minimierungsmaßnahme würde die rechtsverbindliche Festsetzung Flachdächer von Carports und Garagen zu begrünen, darstellen. Die durch die Versiegelung entstehenden stadtklimatischen Defizite könnten dadurch reduziert werden. Eine Dachbegrünung hätte ökologische Vorteile wie z.B. Abmilderung von Temperaturextremen, Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Insekten, Rückhaltung von Niederschlagswasser oder allgemeine Verbesserung des Wohnumfelds.

Es sind auch Aussagen darüber zu treffen, ob durch die Fällung des Gehölzbestands artenschutzrechtliche Belange z. B. durch Quartierverluste oder Tötungen betroffen sein können. Nachdem der unteren Naturschutzbehörde außerdem Kenntnisse über ein Fledermausvorkommen in der Krankenhausstraße vorliegen und im Zusammenhang mit der Bebauung sowohl ein Wohnhaus wie auch Nebengebäude und Schuppen abgerissen werden, wird es als erforderlich erachtet, dass vorab durch einen qualifizierten Gutachter überprüft wird, ob es durch die geplante Bebauung zu Verstößen gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann.

Auch wenn in einem beschleunigten Verfahren die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht ausgleichspflichtig sind, sollte im Rahmen der Grünordnung versucht werden, zumindest die sechs festgesetzten Bäume statt in Pflanztrögen in den offenen Boden zu pflanzen, um die Vegetationsentwicklung nicht zu beeinträchtigen.

Hinweis: In der Legende des Bebauungsplans fehlen die dunkelgrüne Signatur zwischen den Gebäuden sowie die im Osten eingetragene Strauchgruppe (grüne Kreise mit schwarzen Punkt).

Kornelia Galli

Team 630 Naturschutz